

für den Erfahrungsaustausch im Beirat Kommunalabgaben und Steuern zum
**BFH-Beschluss vom 25.04.2018 – Az. IX B 21/18 zur
Höhe der Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO)**
am Mittwoch, den 30.05.2018 in Berlin

30.05.2018

Ausgangslage:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 25. April 2018 – IX B 21/18 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 geäußert und in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu §§ 233a, 238 Abgabenordnung (AO) ergangen. Danach betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 % einer nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer.

Darüber hinaus sind derzeit unter den Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO anhängig, die voraussichtlich noch im Jahr 2018 entschieden werden. Die Verfahren betreffen bereits die Zeiträume ab 2010 bzw. 2012. Den Verfahren liegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde, die jeweils keine verfassungsrechtlichen Zweifel geäußert haben.

Es ist davon auszugehen, dass der BFH-Beschluss im Bereich der Gewerbesteuer massenhaft zu Widersprüchen gegen Festsetzungsbescheide über Nachzahlungszinsen führen wird.

Bund und Länder werden das Thema im Rahmen der nächsten Referatsleiter-Sitzung AO erörtern (6. - 8. Juni 2018). Im Anschluss daran werden voraussichtlich Anweisungen für die Finanzämter erarbeitet. Mit dem Bundesfinanzministerium ist vereinbart, dass die kommunalen Spitzenverbände anschließend zeitnah über das weitere Vorgehen der Finanzverwaltung informiert werden. Wir werden die Informationen umgehend an die Mitglieder weiterreichen.

Handlungsempfehlungen:

Für den Bereich der Gewerbesteuer wird aufgrund der potenziell hohen Fallzahlen eine vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 AO i.V.m. § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 empfohlen.

Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) sollte im Regelfall nicht gewährt werden, um mit Blick auf die Haushaltswirkungen einen Gleichlauf bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sicherzustellen. Härtefallregelungen bleiben unberührt.

Eine Vorläufigkeitserklärung kann auch noch im Widerspruchsverfahren dem Bescheid hinzugefügt werden. Alternativ kann mit Zustimmung des Pflichtigen die Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer höchstrichterlichen Klärung aufgeschoben werden.

Ihr Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle:

Dr. Stefan Ronnecker, Dezernat Finanzen, Referat Steuern und Abgaben,
Tel.: 030/37711-720, E-Mail: stefan.ronnecker@staedtetag.de